

# Stellungnahme von ANGA Der Breitbandverband e.V. zu den Eckpunkten des BMDS für ein Gesamtkonzept zur Kupfer-Glas-Migration

## 1. Einleitung und Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat Anfang Oktober Eckpunkte für ein Gesamtkonzept zur Kupfer-Glas-Migration veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Das geplante Gesamtkonzept reiht sich ein in weitere Maßnahmen zur Gestaltung und Beschleunigung der Umschaltung vom DSL-Kupfernetz auf leistungsfähige Glasfaser- und Gigabitnetze. Konkret hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) bereits im Frühjahr dieses Jahres ein Impulspapier zur Kupfer-Glas-Migration veröffentlicht, das den Ablauf des Verfahrens nach § 34 TKG beschreibt. Das BMDS-Eckpunkt Papier soll weiteren Handlungsbedarf – auch gesetzgeberischen – identifizieren.

**Die ANGA begrüßt das Eckpunkt Papier des BMDS ausdrücklich. Die vom Ministerium diskutierten Themen adressieren die aus Sicht der ANGA bestehenden Lücken des BNetzA-Impulspapiers und identifizieren vielfach korrekt und folgerichtig die notwendigen nächsten Schritte.**

### Klarstellung in § 34 TKG sinnvoll – Regelbasierter Abschaltmechanismus notwendig

Die ANGA fordert bereits seit Monaten, dass die die Kupfer-Glas-Umstellung **diskriminierungsfrei und wettbewerbsneutral gestaltet** werden muss. Nur so kann das Internet-Upgrade verbraucherfreundlich ablaufen – wie vom Koalitionsvertrag gefordert. Die BNetzA hat bisher nicht die notwendigen regulatorischen Schritte unternommen, um Diskriminierungsfreiheit und Wettbewerbsneutralität zu sichern, **obwohl ihr hierfür verschiedene rechtliche Mittel bereits heute zur Verfügung stünden**. Sie behauptet, ihr fehle die gesetzliche Grundlage für regulatorische Maßnahmen. Das BMDS schlägt in seinen Eckpunkten vor, die für die Kupfer-Glas-Umschaltung zentrale Vorschrift des § 34 TKG mit Blick auf die Ermessensentscheidung der BNetzA anzupassen: Die BNetzA solle ihr Ermessen im Sinne der TK-Regulierungsziele nutzen müssen, um Diskriminierungsfreiheit bei der Kupfernetzabschaltung zu sichern. **Die ANGA unterstützt dieses Vorgehen des BMDS und fordert die entsprechende gesetzliche Klarstellung, damit die BNetzA endlich ins Handeln kommt.**

Die Einführung eines darüberhinausgehenden **regelbasierten Abschaltmechanismus** unabhängig von der Initiative der Telekom ist ein wichtiges weiteres Werkzeug, um die Kupfer-Glas-Umschaltung effektiv zu beschleunigen. Das BMDS hat angekündigt, sich für eine hierfür notwendige Klarstellung im EU-Rechtsrahmen einzusetzen. Das unterstützt die ANGA nachdrücklich. Ergänzt werden sollten etwaige Änderungen im Digital Networks Act (DNA) mit unmittelbar nutzbaren Maßnahmen wie einer Toolbox für Nationale Regulierungsbehörden.

## BNetzA muss bestehende Handlungsspielräume nutzen

Problematisch ist indes, dass die BNetzA im Rahmen **bereits heute bestehender gesetzlicher Handlungsspielräume** bisher nicht aktiv geworden ist, um die Kupfer-Glas-Umstellung proaktiv zu gestalten. Über laufende Regulierungsverfahren, die Erstellung eines Regulierungskonzepts zu § 34 TKG und dann auch i.R. konkreter Abschaltverfahren nach Stellung eines entsprechenden Antrags durch die Telekom hätte die BNetzA die Möglichkeit, Transparenz und nicht-diskriminierendes Verhalten von der Telekom einzufordern. Die BNetzA muss diese Aufgaben effektiv wahrnehmen und das bestehende Vakuum füllen. Die entsprechende fordernde Haltung des BMDS teilt die ANGA ausdrücklich. Wie oben dargelegt (und weiter ausgeführt im Folgenden), braucht es für die Sicherstellung der Nichtdiskriminierung bei der Kupfer-Glas-Umschaltung nach unserer Ansicht an sich keiner gesetzlichen Änderungen. Die BNetzA könnte und muss unmittelbar und ohne weiteres Zögern aktiv werden. Wegen mehrfacher öffentlicher Äußerungen der BNetzA dahingehend, dass sie ohne eine gesetzliche Klarstellung keinen Handlungsspielraum für sich sehe, sollte das BMDS dennoch die geplante Änderung in § 34 TKG vorantreiben.

## Zeit ist entscheidender Faktor

Denn es ist Eile geboten: Das Internet-Upgrade muss jetzt angestoßen werden. Es wird mehrere Jahre dauern, bis alle Kunden auf Glasfaser- und Gigabitnetze umgeschaltet sind. Der vom BMDS skizzierte **zeitliche Rahmen von 2035 bis 2040** für die komplette Umschaltung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist aus Sicht der ANGA **inakzeptabel** und sollte allen Beteiligten eine Warnung sein. Insofern ist die Änderung eben dieser Rahmenbedingungen jetzt dringend notwendig. Wir brauchen den regulatorischen Rahmen zur Sicherstellung von Diskriminierungsfreiheit und Wettbewerbsneutralität bei der Kupfer-Glas-Umschaltung nicht übermorgen, sondern so schnell wie möglich.

Erforderlich sind eindeutige zeitliche Meilensteine mit konkreten Zielsetzungen für die BNetzA. Konkret sollte sie folgenden Zeitplan einhalten:

- Regulierungskonzept nach § 17 TKG bis Mitte 2026
- Aufforderung zur Änderung des Standardangebots an Telekom in Q1 2026
- Fristgebundene Aufforderung an Telekom zur Erstellung und Abgabe ihres Abschalt- und Migrationsplanes bis Ende Q4 2025

Transparenz und Vorhersehbarkeit für Wettbewerber und Endkunden sind wesentliche Voraussetzungen für die Sicherstellung einer markt- und verbraucherfreundlichen Kupfer-Glas-Umschaltung.

Vor dem Hintergrund dieser Prämisse kommentieren wir im Folgenden die Eckpunkte des BMDS im Einzelnen:

## 2. Die Eckpunkte im Einzelnen

### Eckpunkt 1: Die entscheidende Phase für die Abschaltung des Kupfernetzes ist die der freiwilligen Migration.

Das BMDS bewertet die freiwillige Phase der Kupfer-Glas-Umschaltung – im Gegensatz zur forcierten Phase – als entscheidend. Diese Bewertung unterstützt die ANGA. Allerdings stößt die freiwillige Umschaltung in Deutschland aufgrund einiger nationaler Besonderheiten an ihre Grenzen, wo sie andersorts flüssig und zügig verläuft. Einerseits behindert die bestehende – und aktuell wieder wachsende (!) – Marktmacht der Telekom eine marktgetriebene Kupfer-Glas-Umstellung. Denn: Die Telekom entscheidet mit Blick auf ihre betriebswirtschaftlich Interessen – und diese sind nicht deckungsgleich mit den volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands.

Andererseits bieten die heutigen Markt- und Angebotsstrukturen in Deutschland Endkund:innen häufig Anreize, auf dem DSL-Netz und dem dortigen Angebot zu verharren. DSL kann infolge der Vectoring-Entscheidungen der BNetzA und der entsprechenden technischen Aufrüstung des Telekom-Kupfernetzes heute Bandbreiten von bis zu 250 Mbit/s leisten. Das ist weit entfernt vom Gigabit – aber für viele Kund:innen ausreichend für heutige Bedarfe.

Schlüsselanwendungen, die zwingend Gigabitgeschwindigkeiten erfordern, gibt es bis heute nicht in hinreichendem Maße. Klar ist aber: mit KI, virtual Reality und weiteren – heute noch nicht absehbaren – technologischen Entwicklungen wird Gigabit künftig in jedem Haushalt zwingend erforderlich sein.

Die Informationskampagne des BMDS ist ein guter und richtiger Schritt zur Information von Endnutzer:innen über die Vorteile von Glasfaser und Gigabit. Dennoch darf Deutschland nicht ausschließlich auf eine freiwillige Umschaltung setzen, jedenfalls wenn wir ein ambitioniertes Ziel für das Internet-Upgrade verfolgen als 2040.

### **Die freiwillige Umschaltung muss deshalb bereits heute von einem Rahmen für die forcierte Umschaltung flankiert werden.**

Dazu gehört:

- Diskriminierungsfreiheit und Wettbewerbsneutralität gegenüber alternativen Glasfaserausbauern ebenso wie Vorleistungsnachfragern sind sicherzustellen – eine entsprechende Klarstellung in § 34 TKG sollte vorgenommen werden.
- Die Abschaltung des Kupfernetzes darf nicht (ausschließlich) von der Initiative der Telekom abhängig sein – ein regelbasierter Abschaltmechanismus ist notwendig.
- Transparenz und Klarheit über den zeitlichen Rahmen, die technischen Voraussetzungen inkl. Vorleistungsprodukte sowie die Prozesse sind durch ein Regulierungskonzept der BNetzA nach § 17 TKG vor der ersten Antragstellung der Telekom nach § 34 TKG sicherzustellen. Das schafft Planungssicherheit nicht nur für Wettbewerbsunternehmen, sondern insbesondere auch für Endkund:innen, die sich rechtzeitig um ihren Wechsel kümmern und dabei auf ein möglichst breites Angebot verschiedener Anbieter zurückgreifen können.
- Laufende Regulierungsverfahren müssen zügig zum Abschluss gebracht werden (Fiber-Broadband-Standardangebot, Standardangebot zur Nutzung der Leerrohre der Telekom). Verzögerungen in diesem Bereich manifestieren die Marktmacht der Telekom und behindern damit die Kupfer-Glas-Umschaltung.

## **Eckpunkt 2: Eine beschleunigte Kupfer-Glas-Migration braucht zeitliche Leitplanken.**

Die ANGA sieht ebenso wie das BMDS ein rechtlich verbindliches Abschaltdatum, wie von der EU-Kommission diskutiert, als nicht notwendig an. Viel wichtiger ist, den Prozess der Umschaltung unter den richtigen Bedingungen jetzt zu beginnen.

### **Nichtsdestotrotz braucht das Internet-Upgrade wie richtig vom BMDS erkannt einen klaren zeitlichen Rahmen – für die Planungssicherheit aller Beteiligten.**

Erforderlich sind eindeutige zeitliche Meilensteine mit konkreten Zielsetzungen für die BNetzA. Konkret sollte sie folgenden Zeitplan einhalten:

- Regulierungskonzept nach § 17 TKG bis Mitte 2026
- Aufforderung zur Änderung des Standardangebots an Telekom in Q1 2026
- Fristgebundene Aufforderung an Telekom zur Erstellung und Abgabe ihres Abschalt- und Migrationsplanes bis Ende Q4 2025

Diese unmittelbar nutzbaren Maßnahmen sollten flankiert werden von einem gesetzlich einzuführenden regelbasierten Abschaltprozess, der unabhängig von einer Initiierung der Telekom wäre.

Entscheidend für einen solchen regelbasierten Abschaltprozess sind aus Sicht der ANGA insbesondere die Verhinderung von Versorgungslücken und die Sicherung des Wettbewerbs. Ein zeitlicher Vorlauf von drei Jahren bei Vorliegen der Abschaltvoraussetzungen erscheint aus Sicht der ANGA indes zu lang (s. dazu auch unten bei Eckpunkt 3).

Weitergehende Klarstellungen hierzu durch die Europäische Kommission unterstützen wir ausdrücklich, warnen allerdings davor mit den weiteren beschriebenen Maßnahmen auf die Verabschiedung des Digital Networks Act zu warten: Die entscheidenden Weichenstellungen müssen jetzt getroffen werden und nicht erst nach dem Inkrafttreten eines aktualisierten Rechtsrahmens gegen Ende des Jahrzehnts.

### Eckpunkt 3: Kupfernetze in Ausbaugebieten der Deutschen Telekom und der Wettbewerber sollen diskriminierungsfrei abgeschaltet werden.

#### *Diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Umschaltung*

Die Forderung nach einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Kupfer-Glas-Umschaltung erhebt die ANGA seit geraumer Zeit. Wir gehen davon aus, dass § 34 TKG bereits die notwendigen Spielräume für die BNetzA vorhält, von der Telekom diskriminierungsfreies Verhalten bei der Abschaltpraxis abzufordern.

**Die vom BMDS vorgeschlagene gesetzliche Anpassung in § 34 TKG erscheint aber vor dem Hintergrund der Untätigkeit der BNetzA sinnvoll. Die ANGA fordert, die vom BMDS skizzierte Klarstellung dahingehend, welche Gesichtspunkte die BNetzA i.R. ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen hat, in § 34 TKG aufzunehmen.**

Da die BNetzA bisher keine Maßnahmen zur Sicherstellung von Diskriminierungsfreiheit und Wettbewerbsneutralität ergriffen hat und auch immer wieder darauf verweist, dass ihr die gesetzliche Ermächtigung für ein Eingreifen fehle, könnte eine gesetzliche Klarstellung hier weiterhelfen. Damit wäre jedenfalls sichergestellt, dass es i.R. von konkreten Abschaltprozessen nicht zu einer Diskriminierung ausbauender Wettbewerber kommt.

#### *Regelgebundener Abschaltmechanismus*

Sichergestellt werden muss darüber hinaus, wie die Um- und Abschaltung an sich forciert werden kann, wenn die Telekom also in einem abschaltreifen Gebiet keinen Antrag nach § 34 TKG stellt. Das BMDS kommt vollkommen richtig zu der Einschätzung, dass die Telekom aufgrund fehlender betriebswirtschaftlicher Anreize auf lange Sicht am Betrieb ihres Kupfernetzes festhalten könnte, was einer zügigen Kupfer-Glas-Umschaltung im Wege stünde.

**Den Vorschlag des BMDS zur Schaffung eines regelgebundenen Verfahrens zur Abschaltung des Kupfernetzes bei Erreichung eines bestimmten Glasfaser-Ausbaugrades und weiterer objektiv feststellbarer Voraussetzungen begrüßt die ANGA daher.**

Das BMDS weist darauf hin, dass ein solches Verfahren eine Änderung im EU-Recht erfordern würde. Die EU-Kommission arbeitet derzeit am Entwurf eines Digital Networks Acts (DNA), in den Vorgaben zur Kupfer-Glas-Umschaltung aufgenommen werden sollen. Dieses Fenster muss die Bundesregierung nutzen, um die notwendigen Änderungen am EU-Rechtsrahmen einzufordern.

**Ein regelbasierter Abschaltmechanismus muss die gleichen Abschaltvoraussetzungen enthalten wie das antragsgebundene Verfahren nach § 34 TKG. Aus Sicht der ANGA ist ein Gebiet bei Vorliegen folgender Voraussetzungen abschaltreif:**

## Netzabdeckung bei Einleitung des Abschaltprozesses

Bei einem **Schwellwert von  $\geq 80$  Prozent** im Hinblick auf insgesamt über Glasfasernetze versorgbare Adressen (Homes Passed), sollte eine forcierte Um- und Abschaltung *eingeleitet* werden.<sup>1</sup>

## Versorgungsgrad bei Abschaltung

Die *Durchführung* der Abschaltung darf erfolgen, wenn

- nahezu alle bis zum Zeitpunkt der Abschaltung aktiven DSL-Kunden auf ein Glasfasernetz wechseln bzw. ihnen ein entsprechendes Angebot in einem Glasfasernetz unterbreitet wurde und
- letzte nicht vom Glasfasernetz versorgte verbliebene aktive DSL-Kunden ein Angebot für einen sonstigen alternativen Anschluss erhalten haben.

Dabei ist abzustellen auf alle zum Abschaltzeitpunkt über DSL versorgten Haushalte (d.h. aktive DSL-Anschlüsse). Nur für diese muss bei Abschaltung auch ein alternativer Anschluss zur Verfügung stehen. Bei den anderen Haushalten ist davon auszugehen, dass sie entweder bereits einen anderen Anschluss nutzen (HFC, Mobilfunk, Satellit) oder auf einen Internetanschluss komplett verzichten. Sie sollten daher auch nicht mit Blick auf die Versorgungsquote berücksichtigt werden müssen. Zudem muss die Unterbreitung eines Angebots im Ergebnis ausreichen, um Haushalte als versorgt einzustufen. Auf den tatsächlichen Abschluss eines Vertrags darf dabei nicht abgestellt werden, weil es immer Kunden geben wird, die auf den Abschluss eines alternativen Vertrags (zunächst) komplett verzichten werden.

Zudem wird in Kauf zu nehmen sein, dass einige letzte Haushalte nicht von einem aufnehmenden Zielnetz erreicht werden. Mit der von Bundesdigitalminister Wildberger mehrfach öffentlich angekündigten **Technologieoffenheit**, die auch das Eckpunktepapier auf Seite 38 aufgreift, können ihnen andere tragfähige Alternativen (Mobilfunk, Satellit) angeboten werden.

## Zeitlicher Vorlauf

Ebenso wie die Telekom vor der Abschaltung ihre Pläne rechtzeitig ankündigen muss, müsste auch ein regelgebundenes Verfahren einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf vor der eigentlichen Abschaltung wahren (dies sind mindestens 18 Monate, sinnvoll sind 24 Monate). Mit steigenden Glasfaseranschlussquoten und gesammelten Erfahrungen bei der Kupfer-Glas-Umschaltung können die Vorlaufzeiten perspektivisch sogar verkürzt werden. Die vom BMDS erwogenen drei Jahre ab Vorliegen der Abschaltvoraussetzungen erscheinen aus Sicht der ANGA zu lang.

## Vorleistungen im Zielnetz

Betreibt ein alternativer Netzbetreiber das aufnehmende Netze, muss auch dieser vergleichbare Vorleistungsangebote für Wettbewerbsunternehmen machen. Die Anforderungen an diese Angebote sind nicht zwangsläufig deckungsgleich mit denen, die an die Telekom-Vorleistungsprodukte zu stellen sind. Über die Einzelheiten ist mit allen Marktteilnehmern umfassend zu diskutieren. Solche Vorleistungen sind nur in Zielnetzen zu erbringen. Für einzelne verbleibende Adressen, die nicht vom Zielnetz erreicht werden und denen in sonstigen alternativen Netzen ein Angebot zur Verfügung gestellt wird (s.o. bei der Versorgungsquote) gilt diese Verpflichtung denklogisch nicht.

## Sicherung der Angebotsvielfalt

Das Angebot produktseitig und auch wirtschaftlich vergleichbarer Vorleistungsangebote allein sichert aber selbstverständlich nicht die Wahlfreiheit für die Endkunden. Dafür bedarf es gleichermaßen den Willen der Telekom, diese Produkte auch einzukaufen und ihre Kunden (sowohl Endkunden als auch Wholesale) über alternative Netze zu versorgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen die Telekom mit ihrer überragenden Marktstellung auf dem Endkundenmarkt als Nachfrager im Wholesale-Markt auftritt.

---

<sup>1</sup> Dies basiert auf einem Mehrheitsvotum des ANGA-Vorstands.

Die Herausforderung bleibt an dieser Stelle der zeitliche Ablauf: EU-Gesetzgebungsverfahren – insb. zu Verordnungen – dauern erfahrungsgemäß mehrere Jahre. Wie mehrfach angesprochen, benötigen wir in Deutschland aber besser heute als morgen Klarheit über den weiteren Weg der Kupfer-Glas-Umschaltung.

#### Eckpunkt 4: Glasfaser ausbauende Unternehmen brauchen rechtzeitig Transparenz über den gesamten Abschalt- und Migrationsprozess.

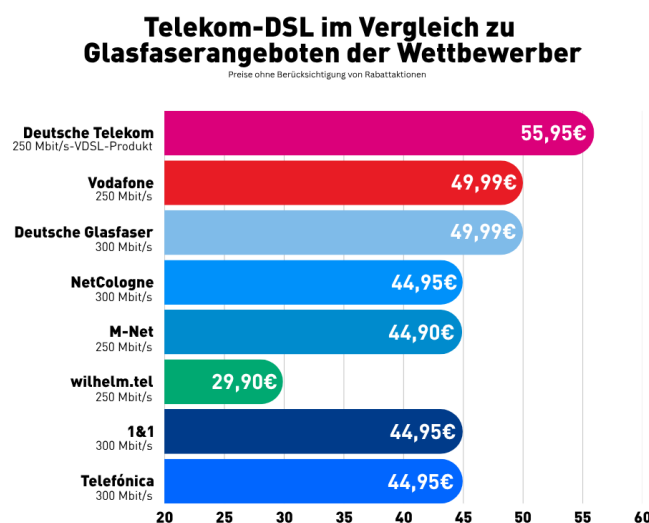
Wie bereits oben ausgeführt, ist Transparenz ein entscheidender Faktor bei der Sicherstellung von Diskriminierungsfreiheit und Wettbewerbsneutralität. Das BMDS weist an dieser Stelle richtigerweise darauf hin, dass die BNetzA – etwa im Rahmen von Regulierungsverfügungen – von der Telekom bereits mehr Transparenz hätte einfordern können. Wichtig ist das insbesondere mit Blick auf die Versorgungsquote (s.o.): Hierfür muss die Telekom regelmäßig die noch auf dem Kupfernetz aktiven Adressen bekanntgeben. Nur so kann der Betreiber eines Zielnetzes die noch anzuschließenden Haushalte identifizieren und anschließen.

**Die BNetzA muss die Telekom zur Lieferung der entsprechenden Daten zeitnah verpflichten.**

#### Eckpunkt 5: Endkunden dürfen durch die Migration keine Verschlechterung der Kommunikationsmöglichkeiten erfahren.

Kein Kunde wird ohne Internetversorgung bleiben! Wenn das Internet-Upgrade richtig gestaltet wird, werden Kunden auf ein breites Angebot beim Wechsel von DSL zurückgreifen können: Glasfaser über den Betreiber oder über Vorleistungsnehmer, soweit vorhanden HFC (über den Betreiber oder über Vorleistungsnehmer) und natürlich auch Mobilfunk und Stellt.

Die Preise werden sich dabei für die Endkunden nicht verschlechtern: Glasfasertarife – ebenso wie sonstige in der Leistung vergleichbare Produkte über HFC und Mobilfunk – sind bereits heute nicht teurer als DSL bei der Telekom. Im Gegenteil: Vielfach liegen die Preise bereits unterhalb des vergleichbaren DSL-Angebots der Telekom, wie untenstehende Grafik<sup>2</sup> eindrücklich belegt. Die ANGA sieht daher – ebenso wie das BMDS – keinen Raum für ein preisreguliertes „Low Cost“ Produkt.



<sup>2</sup> Daten von ANGA erhoben auf den jeweiligen Webseiten der Betreiber, Stand Oktober 2025.

## Eckpunkt 6: Für eine verbraucherfreundliche Migration ist eine transparente Kommunikation mit Endkunden und Kommunen erforderlich.

Die vom BMDS angedachten Informationsmaßnahmen unterstützt die ANGA.

Voraussetzung für Informationsmaßnahmen gegenüber Endkunden und Kommunen ist allerdings die möglichst weitgehende Transparenz für glasfaserausbauende Unternehmen, Zugangsnachfrager und Kunden über den zeitlichen Migrations- und Abschaltplan durch die Telekom. Nur wenn zeitnah ein realistischer Zeitpfad für Migration und voraussichtliche Abschaltzeiträume für alle Beteiligten vorliegt, ist eine umfassende Information und verbraucherfreundliche Kommunikation für Endkunden und Kommunen überhaupt sinnvoll möglich. Dies haben auch die wenig fruchtbaren – da konkrete Zeitpläne und Abschalt Szenarien fehlten – Diskussionen in der Projektgruppe „Geschäftskunden“ im Gigabitforum gezeigt.

Darüber hinaus muss klar sein, dass die Kommunikation an bestehende Kunden eines Telekommunikationsanbieters nicht vom Eigentümer der Kupferinfrastruktur erfolgen darf, sondern immer vom jeweiligen Vertragspartner des Endkunden. Diesbezüglich müssen auch strikte Regeln hinsichtlich einer (Vor-) Vermarktung aufgestellt werden. Verbraucher dürfen nicht durch Marketingaktivitäten des Eigentümers der abzuschaltenden Infrastruktur verunsichert werden; die Wahlfreiheit der Verbraucher für alle VHC-Alternativen muss gewahrt bleiben. Auch da jedes Abweichen hiervon eine empfindliche Verletzung eines chancengleichen Wettbewerbs darstellen würde.

## Eckpunkt 7: BNetzA setzt zentrale Weichen für die Kupfer-Glas-Migration durch Erstellung eines Regulierungskonzepts.

Die ANGA fordert seit geraumer Zeit, dass die BNetzA ein Regulierungskonzept zur Ausfüllung von § 34 TKG vor der ersten Antragsstellung durch die Telekom erstellt.<sup>3</sup> Dass das BMDS dies nun ebenfalls betont, begrüßen wird. Konkret sollte das mittlerweile von der BNetzA angekündigte Konzept bis Mitte 2026 vorliegen.

Gleiches gilt insoweit auch für die frühzeitige Anpassung von Standardangeboten (Aufforderung zur Änderung Standardangebot an Telekom in Q1 2026, Fristgebundene Aufforderung an Telekom zur Erstellung und Abgabe ihres Abschalt- und Migrationsplanes Ende Q4 2025) sowie die Überprüfung des Commitment-Modells.

## Eckpunkt 8: BNetzA wird für ein transparentes Monitoring und effizientes Prozessmanagement sorgen.

### Weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Kupfer-Glas-Migration

#### *Gigabitförderung*

Mit Blick auf die Gigabitförderung gilt die bekannte ANGA-Position fort: Förderung ist sinnvoll dort, wo der private Ausbau sich nicht lohnt und daher nicht erfolgt. Daraus ergibt sich die einfache Formel: So viel staatliche Förderung wie nötig, aber so wenig wie möglich. Zudem muss Förderung so zielgerichtet wie möglich eingesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen und unnötige Preissteigerungen so gut wie möglich zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> <https://www.anga.de/stellungnahmen/anga-fordert-regeln-fuer-kupfer-glas-umschaltung/>.

#### *Inhaus-Verkabelung (Netzebene 4)*

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu den TKG-Eckpunkten des BMDS vom August dieses Jahres.<sup>4</sup>

#### *Erfassung von Homes Connected*

Die adressgenaue Erfassung von Homes Connected im Breitbandatlas begrüßt die ANGA, um die Erreichung der politischen Versorgungsziele („FTTH bis in jede Wohnung“) nachvollziehen zu können. Das heißt allerdings nicht automatisch, dass bei allen künftig anstehenden Regulierungsentscheidungen immer und ausschließlich auf die Homes Connected Versorgung abgestellt werden sollte. Bei der Identifizierung abschaltbarer Gebiete zur Initialisierung eines Abschaltprozesses (egal ob auf Antrag der Telekom oder regelbasiert), sollte die BNetzA auch weiterhin auf Homes Passed abstellen. Bei der tatsächlichen Abschaltung hingegen ist auf die Versorgung aller noch aktiven DSL-Kunden mit einem Anschluss – also Homes Connected – abzustellen. Diese Differenzierung ist aus ausbauwirtschaftlicher Sicht zwingend.

#### *Klärung praktischer Fragen der Kupfer-Glas-Migration im Gigabitforum der BNetzA*

Aufgrund der bisherigen Inaktivität der BNetzA und ihrer vielfach geäußerten Zurückhaltung mit Blick auf effektive Maßnahmen zur Regelung der Kupfer-Glas-Umschaltung sollte das BMDS eine eigene Arbeitsgruppe zur Diskussion der relevanten praktischen Fragen einrichten (ähnlich dem Steuerkreis Bauwesen).

Berlin/Köln, den 14. November 2025

---

**ANGA Der Breitbandverband e.V.** ist mit über 50 Jahren Deutschlands ältester Telekommunikationsverband. Die rund **160 Unternehmen versorgen mehr als 20 Millionen Haushalte mit schnellem Internet und Fernsehen**. Zu den Mitgliedern zählen u. a. Vodafone, Tele Columbus (PYUR), Deutsche Glasfaser, EWE TEL, NetCologne, M-net, wilhelm.tel, willy.tel, DNS:NET sowie eine Vielzahl lokaler und regionaler Kabel- und Glasfasernetzbetreiber sowie Ausrüster. Die ANGA-Mitglieder investieren Milliarden Euro in den privatwirtschaftlichen Gigabitausbau. Sie treiben diesen federführend voran. Dabei ist der Ausbau der Netze innerhalb der Gebäude seit jeher Markenkern der ANGA-Unternehmen. Ob faire Wettbewerbsbedingungen, Investitionssicherheit oder Digitalisierung – der Verband bringt sich stark gegenüber Politik und Marktpartnern ein. Er rückt dabei aktuell das Internet-Upgrade von DSL auf Gigabit sowie den Inhaus-Ausbau für die Zukunft Deutschlands in den Fokus.

---

<sup>4</sup> [https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/ANGA\\_BMDS-Eckpunkte\\_TKÄndG\\_ANGA-Stellungnahme.pdf](https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/ANGA_BMDS-Eckpunkte_TKÄndG_ANGA-Stellungnahme.pdf).